

**Satzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg,
über die Benutzung der Sportanlage „BikePark Schönenberg-Kübelberg“
vom 25. Februar 2022**

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Sportanlage „BikePark Schönenberg-Kübelberg“ der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist für Sport- und Freizeit Zwecke, insbesondere für Jugendliche bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Ortsgemeinde behält sich vor, die Nutzung einzelner Einrichtungen und Teile der Anlage zu beschränken. Das als Sportanlage „BikePark Schönenberg-Kübelberg“ bezeichnete Gebiet ist in einer Karte, die dieser Satzung beigelegt ist, gekennzeichnet (rot umrandet).

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Zuschauer und Besucher dürfen sich nur auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen aufhalten. Aus Sicherheitsgründen ist ein Betreten der Strecke für Fußgänger strengstens untersagt.
- (2) Kinder dürfen die Anlage nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (3) Jeder ist angehalten, auf Pflanzen und Tiere im Wald Rücksicht zu nehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für das Grundwasser eintritt (Wasserschutzzone II).
- (4) Bei feuchtem Wetter oder Nässe ist die Benutzung der Sportanlage mit ihren Strecken für jedermann untersagt.
- (5) Allgemein ist es innerhalb der Sportanlage untersagt
 - ein offenes Feuer jeglicher Art zu legen,
 - zu laute Musik zu hören,
 - sich außerhalb der ausgewiesenen Wege und Plätze zu bewegen,
 - die Sportanlage und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen.
- (6) Die Durchführung von Veranstaltungen, Festen oder dergleichen ist untersagt (Genehmigungsbescheid der SGD Süd).
- (7) Unrat und Abfall sind in die hierfür vorgesehenen und bereitgestellten Behälter zu geben.
- (8) Wer die Sportanlage verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer die Sportanlage beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Verunreiniger oder dem Schädiger, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, die Beseitigung der Verunreinigung oder die Behebung des Schadens überlassen.

§ 3 Besondere Regelungen für die Benutzung

- (1) Jeder Fahrer hat vor der Befahrung der Sportanlage die nachfolgenden Regelungen zu lesen, diese zu akzeptieren und zu beachten. Ein Befahren der Anlage ist andernfalls ausdrücklich untersagt. Das Befahren der Strecken erfolgt auf eigene Gefahr. Einige Streckenabschnitte sind besonders anspruchsvoll und verlangen von den Fahrern ein hohes fahrerisches Können. Daher gilt, dass jeder Fahrer sein eigenes Fahrkönnen richtig einzuschätzen hat.

Andere Fahrer sind -egal welchen Alters oder Fahrkönnen- zu respektieren. Die Strecken sind nicht für Anfänger oder weniger geübte Benutzer geeignet.

(2) Innerhalb der Sportanlage gelten insbesondere folgende Gebote:

- Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Die Strecke soll nur in Begleitung einer weiteren Person befahren werden, damit im Notfall schnelle Hilfe gewährleistet ist.

(3) Innerhalb der Sportanlage ist es verboten

- gegen die Fahrtrichtung zu fahren,
- Räder im Sturzräumen abzulegen,
- eigenständig Schanzen und Hügel zu bauen,
- ohne die erforderliche Befugnis, Veränderungen am Streckenverlauf oder anderen Hindernissen vorzunehmen,
- sich in unübersichtlichen Bereichen oder Sturzräumen aufzuhalten bzw. anzuhalten,
- ohne Sicherheitshelm, umfassendem Protektorenschutz und dafür ausgelegten Fahrrädern zu fahren.

§ 4 Meldepflichten, Haftung

(1) Die Betreuung der Strecke obliegt der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Sie ist bestrebt, die Sicherheitsstandards jederzeit zu gewährleisten. Sollten dennoch sicherheitstechnische Mängel im Streckenverlauf festgestellt werden, hat umgehend eine Meldung an die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg bzw. an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal zu erfolgen.

(2) Ist trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (siehe § 2 Abs. 3) zu befürchten oder bereits eingetreten, so ist umgehend die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung zu informieren. Diese wird unverzüglich die Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel, den Wasserzweckverband Ohmbachtal sowie der SGD Süd (Regionalstelle Kaiserslautern) verständigen.

(3) Eine Haftung oder Gewährleistung für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand der Strecke kann insbesondere aufgrund nicht vermeidbarer Witterungseinflüsse (z.B. Unwetter) von keiner Seite übernommen werden. Deshalb ist es wichtig, den Streckenverlauf einschließlich der Hindernisse mit der gebotenen Vorsicht vor der Benutzung zu überprüfen.

(4) Jeder Nutzer der Strecke akzeptiert, dass es selbst bei sachgemäßer Nutzung zu Stürzen und Schäden kommen kann. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die aus Fahr- und Materialfehlern an den Rädern oder der Ausrüstung des Nutzers entstehen.

(5) Für Sach- und Personenschäden haftet die Ortsgemeinde nur, soweit diese durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung der Ortsgemeinde oder der jeweiligen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

(6) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die den Besuchern oder Nutzern der Sportanlage durch dritte Personen zugefügt werden.

(7) Die Besucher oder Benutzer der Sportanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit dem Besuch oder der Benutzung der Sportanlage und ihren Einrichtungen der Ortsgemeinde oder Dritten zufügen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Hinweise oder Anordnung von zuständigen Mitarbeitern der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde und von Personen, welche durch den Ortsbürgermeister dazu beauftragt wurden, ist Folge zu leisten.
- (2) Beauftragte der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg sind befugt, Fahrer die durch die Strecke überfordert sind, von deren Benutzung ganz oder teilweise auszuschließen.
- (3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Anordnungen

- (1) Zur Durchsetzung einzelner Bestimmungen dieser Satzung oder zum Schutz von Personen, der Sportanlage und ihrer Einrichtungen sowie der besonderen Rücksichtnahme auf Tiere und die Natur innerhalb der Anlage, können im Einzelfall Anordnungen erlassen werden.
- (2) Diese Anordnung erfolgen im Einzelfall in der Regel in Schriftform durch die zuständige Verwaltungsbehörde.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) finden Anwendung. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist entsprechend der §§ 24 Abs. 5 Satz 4 und 68 Abs. 3 Nr. 2 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 25. Februar 2022

Thomas Wolf
Ortsbürgermeister